



SONDERLINIE

„Spitze auf dem Land!“

Technologieführer für Baden-Württemberg

Mit dieser Sonderlinie fördert das Land kleine und mittlere Unternehmen mit unter 100 Beschäftigten bei umfassenden Investitionen, die zur Entwicklung und wirtschaftlichen Nutzung neuer Prozesse, Produkte, Dienstleistungen oder verbesserter Produktionsverfahren dienen.

Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigte können mit 20% und mittlere Unternehmen unter 100 Beschäftigten mit 10% der Nettoinvestitionskosten gefördert werden. Die Förderung ist auf höchstens 400.000 € je Vorhaben begrenzt. Zuwendungen unter 200.000 € werden nicht bewilligt.

ANTRAGSVERFAHREN

Anträge sind über die Gemeinde zu stellen, in der das Projekt realisiert werden soll. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Bürgermeisteramt oder der Wirtschaftsförderung im Landratsamt Schwäbisch Hall ist zu empfehlen.

Das Landratsamt koordiniert die Antragstellung im Landkreis, prüft die Anträge, erstellt einen Einplanungsvorschlag und leitet die Sitzung des Koordinierungsausschusses. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) entscheidet über die Einplanung der Fördermittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Bewilligungsstellen sind das Regierungspräsidium Stuttgart oder die L-Bank.

Der Abgabetermin bei den Gemeinden liegt in der Regel jährlich im September und wird öffentlich bekannt gegeben.

Die Entscheidung über den Einsatz der Fördergelder fällt das MLR im zeitigen Frühjahr des folgenden Jahres.

Maßnahmen dürfen vor Erhalt des Förderbescheides nicht begonnen werden. Die Zuwendung wird als Zuschuss von der L-Bank ausbezahlt.



Ausführliche Informationen und Vordrucke sind im Internet bereitgestellt:

● <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Land/ELR/Seiten/ELR-Antragstellung.aspx>

KONTAKT

Landratsamt Schwäbisch Hall
Stabstelle Wirtschafts- und
Regionalmanagement
Susanne Kraiß

Fon 0791 755-7259
Mail s.kraiss@lrasha.de



e:lr!

Entwicklungsprogramm
Ländlicher Raum



LANDRAT
GERHARD BAUER

LIEBE BÜRGERINNEN UND BÜRGER,

das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum des Landes Baden-Württemberg – kurz ELR – hat sich im Laufe der Jahre zum wichtigsten Strukturförderprogramm für unseren Landkreis entwickelt. Die Lebensqualität im Ländlichen Raum wird durch diese gezielte Förderung erhalten und stetig verbessert.

Das Programm unterstützt unsere Städte und Gemeinden bei strukturell bedeutsamen Maßnahmen in allen Förderschwerpunkten und hat die Erhaltung sowie Stärkung der dezentralen Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur zum Ziel. Der Fokus richtet sich derzeit verstärkt auf die Innenentwicklung, die Schaffung zeitgemäßer Wohnverhältnisse sowie die Grundversorgung.

Das Förderprogramm erfreut sich einer ungebrochenen Nachfrage, die große Anzahl der eingereichten Projektanträge beweist dies. Der Landkreis Schwäbisch Hall konnte in den vergangenen Jahren regelmäßig Spitzenplätze bei der Verteilung der Fördermittel erzielen. Auch künftig werden wir uns dafür einsetzen, die Entwicklung im Landkreis nachhaltig zu unterstützen.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Gefördert wird die Schaffung von zeitgemäßem Wohnraum, die Sicherstellung der Grundversorgung, Gemeinschaftseinrichtungen und gewerbliche Maßnahmen.

WER ERHÄLT FÖRDERUNG?

- Privatpersonen und Personengesellschaften
- juristische Personen
- Betriebe und Unternehmen
- Städte und Gemeinden

SCHWERPUNKTGEMEINDEN

Kommunen können als Schwerpunktgemeinden für einen bis zu fünfjährigen Zeitraum in das Programm aufgenommen werden. Gemeinden bewerben sich mit einer umfassenden Entwicklungskonzeption und binden Bürgerinnen und Bürger bei kommunalen Planungs- und Entscheidungsprozessen mit ein.

FÖRDERZUSCHLAG

Der Einsatz von CO₂-bindenden Baustoffen in der Tragwerkskonstruktion, in der Regel Holz, wird mit einem Förderzuschlag von 5% belohnt. Der maximale Förderbetrag unterscheidet sich bei den einzelnen Förderschwerpunkten. Für die Verwendung ist ein eigener Nachweis erforderlich.



FÖRDERSCHWERPUNKTE

Wohnen

Die Umnutzung von landwirtschaftlichen Gebäuden zu Wohnraum und die umfassende Modernisierung von bestehenden Wohngebäuden in den Ortskernen stehen im Mittelpunkt, auch ein ortsbildgerechter, eigengenutzter Neubau ist förderfähig. Fördersätze und Höchstbeträge unterscheiden sich je nach Vorhaben.

Grundversorgung

Die Grundversorgung umfasst die Versorgung mit Waren und Dienstleistungen des notwendigen und dringend vor Ort zu erbringenden Bedarfs. Dazu gehören beispielsweise Dorfgasthäuser, Metzgereien, Bäckereien oder die Versorgung mit Lebensmitteln. Der Fördersatz liegt bei 20% bis 30% und maximal 200.000 €.

Gemeinschaftseinrichtungen

Unter diesen Schwerpunkt fallen Projekte, die das Gemeinschaftsleben stärken, zum Erhalt der kulturellen Identität beitragen und der Innen- und Ortskernentwicklung dienen. Der Fördersatz liegt bei 40% bis zu einem Maximalbetrag von 500.000 €.

Arbeiten

Gefördert werden können kleine und mittlere Unternehmen mit unter 100 Beschäftigten insbesondere mit Maßnahmen welche die Reaktivierung einer Gewerbebrache oder die Verlagerung aus unverträglicher Gemengelage zum Ziel haben. Der Fördersatz liegt bei 10%, die maximale Fördersumme bei 200.000 €.